

**Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Frankfurt am Main**

Abteilungen für Wirtschaftsstrafsachen

Große Friedberger Straße 23-27 (Haus Helberger), 60313 Frankfurt

Tel.: (0 69) 1367-01 \* Fax -8583 \* Telex 412996 just d

Gerichtskasse Ffm.: LZB Ffm. 500 015 06 (BLZ 500 000 00)

☐

Postanschrift: Staatsanwaltschaft b.d. Landgericht, 60256 Frankfurt

92 Js 5918.2/99

/Geschäftsnummer  
Bitte stets angeben

Herrn Rechtsanwalt  
Dr. Schneider  
Savignystr. 22

60325 Frankfurt am Main

**Ihr Zeichen**  
99/00318/DR-GW

**Nebenst.**  
21 45

**Datum**  
27.03.2000

Das Ermittlungsverfahren gegen Dr. Norbert Bräuer in Bensheim

wegen Verstoßes gegen das WPHG

(Strafanzeige von Amts wegen)

wird eingestellt (§ 170 Abs. 2 StPO).

Hildner  
Staatsanwalt

312



**Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Frankfurt am Main**

Abteilungen für Wirtschaftsstrafsachen

Große Friedberger Straße 23-27 (Haus Helberger), 60313 Frankfurt

Tel.: (0 69) 1367-01 \* Fax -8583 \* Telex 412996 just d

Gerichtskasse Ffm.: LZB Ffm. 500 015 06 (BLZ 500 000 00)

Postanschrift: Staatsanwaltschaft b.d. Landgericht, 60256 Frankfurt

310

92 Js 5918.2/99

Das Ermittlungsverfahren gegen Dr. Norbert Bräuer in Bensheim

wegen Verstoßes gegen das WPHG

(Strafanzeige von Amts wegen)

wird eingestellt (§ 170 Abs. 2 StPO).

**Gründe:**

Vorliegend geht es um die Frage, ob dem Beschuldigten - vor dem Hintergrund eines im Jahre 1997 der DG-Bank als Vermittlerin angedienten (Groß-)Verkaufs von "vinkulierten Namensaktien" der Aachen-Münchener-Beteiligungs AG durch einen unbenannten Veräußerer - ein strafrechtlich relevantes Mitwirken an der Inkenntnissetzung der AMB über das beabsichtigte Geschäft nachzuweisen ist. Unstreitig hat der gesondert verfolgte Vorstand der DG-Bank und letztlich Vorgesetzter des hier Beschuldigten Dr. Bräuer - Freiherr v. Stechow - die AMB über den beabsichtigten Verkauf informiert und dadurch gegen das WPHG (§ 14 WPHG - Mitteilung von Insidertatsachen) verstoßen, wobei dieser Handlung eine letztlich falsche Interessenabwägung zugrunde lag, die die Belange des DG-Bank-Kunden AMB höher einstufte als die Interessen des potentiellen Verkäufers.

Unstreitig ist, daß der Beschuldigte das Vorstandsmitglied Dr. v. Stechow über den beabsichtigten Verkauf, dessen Vermittlung durch die Kontakte einer inzwischen gekündigten Mitarbeiterin der DG-Bank für die DG-Bank akquiriert wurde, informiert hat; der Beschuldigte hatte die Kenntnis selbst in seiner Eigenschaft als Vorgesetzter dieser Mitarbeiterin erlangt, wobei am Rande in einem Kündigungsschutzverfahren darüber gestritten wird, ob diese Kenntniserlangung selbst unter dem "Siegel der Verschwiegenheit" erlangt wurde, was die Mitarbeiterin behauptet, vom Beschuldigten <sup>idz</sup> in Abrede gestellt wird.

Diese Frage kann hier letztlich dahingestellt bleiben, da nach den überzeugenden rechtlichen Ausführungen des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel die bankinterne Weitergabe besagter Information vom Beschuldigten an das Vorstandsmitglied Dr. v. Stechow auf alle Fälle

"befugt" im Sinne des § 14 I WPHG geschah, und zwar auch in Ansehung, daß es sich bei der Information per se um eine geheimhaltungsbedürftige Tatsache gehandelt hat.

Demnach war hier nur noch darüber zu entscheiden, ob der Beschuldigte für die Weitergabe der Information an die AMB - sei es als Anstifter/Gehilfe oder als Mittäter des gesondert Verfolgten Dr. v. Stechow - zur Rechenschaft zu ziehen ist.

Der Beschuldigte selbst läßt eine Mitwirkung über seinen Verteidiger bestreiten, Dr. v. Stechow hat hierzu nichts ausgesagt und nimmt offenbar die Schuld allein auf sich; mehrere Schriftsätze der DG-Bank-Anwälte in dem mit der früheren Mitarbeiterin der DG-Bank geführten Kündigungsschutzverfahren lassen den Schluß zu, daß der Beschuldigte tatsächlich die Entscheidung zur Benachrichtigung der AMB gemeinsam mit Dr. v. Stechow gefällt und mitgetragen hat (so Schriftsatz v. 07.07.1997 "in Abstimmung mit Herrn v. Stechow"; ferner Schriftsatz v. 14.10.1997 "Dr. Bräuer ordnete an").

Der Verteidiger des Beschuldigten führt hierzu aus:

*"Wenn in der zitierten Passage des Aktenvermerks vom 09.07.1997 von 'in Abstimmung' die Rede ist, - soll dies - möglicherweise sprachlich ungeschickt - nichts anderes als die Einhaltung des intern vorgeschriebenen Berichtsweges dokumentieren. Hiermit ist weder eine gemeinsame Information meines Mandanten und Herrn Dr. von Stechow gegenüber der AMB gemeint, noch ein entsprechender Vorschlag von Herrn Dr. Bräuer an Herrn Dr. von Stechow. Der ebenfalls unter Ziffer 1. erwähnte Hinweis 'zuständig für IN, d.h. AMB' sollte genau diese Entscheidungskompetenz des Vorstandes dokumentieren."*

Ergänzend nimmt Rechtsanwalt Dr. Kästle zu dem von ihm verfaßten Schriftsatz vom 14.10.19097 auf entsprechende Aufforderung hin wie folgt Stellung:

*"Mit der Formulierung Dr. Bräuer 'ordnete an' wollte ich zum Ausdruck bringen, daß Dr. Bräuer damit gegenüber den ihm unterstellten Mitarbeitern Herrn Schreiweis und der Klägerin eine Festlegung für das weitere Vorgehen traf. Die Festlegung hatte den Inhalt, daß Herr Schreiweis und die Klägerin mit der Ansprache potentieller Käufer erst nach der Kontaktaufnahme mit dem AMB-Vorstand beginnen sollten."*

*Mit der Formulierung Dr. Bräuer 'ordnete an' war ersichtlich keine Anordnung in Bezug auf die Kontaktaufnahme selbst gemeint, wie etwa eine Anordnung dahingehend, daß dieser Kontaktaufnahme stattzufinden habe. Ein solches Verständnis der Formulierung verbietet sich außer aufgrund des Inhalts und Teilnehmerkreises des Gesprächs schon deshalb, weil Dr. Bräuer selbst nicht der Vorstandsebene der DG Bank angehört und auch nicht in der Lage ist, an die Vorstandsebene Anordnungen zu erteilen."*

Bei dieser Erkenntnislage und vor dem Hintergrund, daß diese Stellungnahmen zwar nicht zwingend, jedenfalls aber auch nicht augenscheinlich gekünstelt und konstruiert erscheinen, war gas Ermittlungsverfahren - im Zweifel für den Beschuldigten - wie geschehen einzustellen.

Hildner  
Staatsanwalt

